



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 6. November 2023

Nr. 31

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein vom 18. Oktober 2023

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Sozialwesen  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 18. Oktober 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 22 der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein vom 20. Januar 2016 (Amtl. Bek. HN 3/2016) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird das Wort „Genehmigung“ ersetzt durch die Wörter „Mitteilung von Korrekturen oder Änderungsvorschlägen innerhalb einer zweiwöchigen Frist“ und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Nach Fristablauf kann das als vorläufig gekennzeichnete Protokoll informatorisch versandt werden“.
2. In Absatz 6 werden am Ende von Satz 1 die Wörter eingefügt „in der das Protokoll auch genehmigt wird“.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein vom 18. Oktober 2023.

Mönchengladbach, den 23. Oktober 2023

Der Dekan  
des Fachbereichs Sozialwesen  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. Michael Borg-Laufs